



## **Merkblatt für Selbstdispensation («Jokertage»), Absenzen und Beurlaubungen**

### **Selbstdispensation durch die Eltern («Jokertage»)**

Aufgrund der kantonalen Schulverordnung (Art. 25) hat der Kreisschulrat die Selbstdispensation eingeführt. Dadurch erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind bis zu **vier Schulhalbtage pro Schuljahr** in eigener Kompetenz vom Schulunterricht zu dispensieren, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

1. Die Selbstdispensation ist bei der Klassenlehrperson mindestens zwei Schultage vor Beginn der Dispensation schriftlich von den Eltern zu beantragen.
2. Die Mitteilung der Selbstdispensation muss via «Klapp»-Nachricht erfolgen. «Klapp» verwendet die Bezeichnung «Jokertage».
3. Die Selbstdispensation wird via «Klapp» von der Klassenlehrperson bewilligt.
4. Die vier Schulhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Ein Übertrag auf das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.
5. Am Schuljahresanfang und Schuljahresende, sowie bei gemeinsamen Schul- und Klassenanlässen (Wanderung, Skitag, Projekttag, Exkursionen etc.) ist keine Selbstdispensation gestattet.
6. Bei gemeinsamen Aktivitäten (namentlich Exkursions-, Schulsport- und Projekttagen) kann von der Selbstdispensation in der Regel kein Gebrauch gemacht werden.
7. Die Selbstdispensation muss nicht begründet werden.
8. Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip).

### **Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler (voraussehbare Abwesenheit)**

Die Beurlaubung ist in der kantonalen Schulverordnung unter Artikel 25 geregelt.

1. Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
2. Urlaubsgesuche sind zu begründen und der Klassenlehrperson in der Regel fünf Schultage im Voraus und von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben mit dem entsprechenden Formular einzureichen.
3. Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz, die Beurlaubung für höchstens sechs Schulhalbtage zu bewilligen. Über mehr als sechs Schulhalbtage entscheidet die Schulleitung, im Zweifelsfall und bei mehr als zehn Schulhalbtagen der Kreisschulrat.
4. Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip).



### **Absenzen (nicht voraussehbare Abwesenheit)**

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Schule infolge Krankheit oder aus anderen Gründen fernbleibt, muss er/sie von einer erziehungsberechtigten Person vor Unterrichtsbeginn via «Klapp» abgemeldet werden.

Bei Abwesenheit von mehr als fünf Schultagen muss kein Arztzeugnis eingereicht werden. Es reicht eine schriftliche Begründung der längeren Absenz via «Klapp». Bei Absenz infolge Krankheit oder Unfall kann die zuständige Lehrperson ausnahmsweise (bspw. bei wiederholter oder länger dauernder Absenz) von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen.